

Gesetzliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur beruflichen Abklärung sind unter

- Art. 7d IVG und Art. 15 IVG
- Art. 4a IVV

sowie im KSBEM, Kap IV (ab RZ 0601) unter dem Dach der Frühintervention und im Kap VIII (ab RZ 1601) in Bezug auf berufliche Massnahmen beschrieben.

Kurzbeschrieb

Für die Überprüfung beruflicher Integrationsmöglichkeiten unserer Kundinnen und Kunden, kann eine Abklärung eine Möglichkeit darstellen. Mittels dieser beruflichen Massnahme können unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation, die verbleibenden zumutbaren Tätigkeitsbereiche eruiert werden. Weiter bietet eine Abklärung eine Stellungnahme zur Eingliederungsfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit. Idealerweise decken sich die erarbeiteten Berufsperspektiven mit den Neigungen/Interessen des Kunden. Nebst den Fähigkeiten des Kunden ist auch die Wirtschaftlichkeit/Eingliederungswirksamkeit im Abklärungsergebnis miteinzubeziehen. Zusätzlich können individuelle Fragestellungen mit dem Abklärungsanbieter vereinbart werden (realistisches Ausbildungsniveau, Ausbildungsrahmen, Eingliederungshemmende Faktoren, Erprobung in spezifischen Berufsfeldern, Eignungsklärung etc.).

Zielgruppe

Üblicherweise verfügen Kunden, die für eine berufliche Abklärung in Frage kommen über eine erstmalige berufliche Ausbildung und/oder Berufserfahrung und sind infolge Invalidität in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt. Es können aber auch Jugendliche und junge Erwachsene vor einer erstmaligen beruflichen Ausbildung von einer beruflichen Abklärung profitieren.

Wichtig für die Zusprache einer Abklärung ist, dass die Kunden eingliederungsfähig sind und mindestens in einem 50%-Pensum teilnehmen können. Üblicherweise findet die Abklärung in einem höheren Pensum statt.

Ziele

Zusammengefasst ist das Hauptziel einer beruflichen Abklärung ein konkreter Vorschlag für einen Eingliederungsplan mit spezifischen und realistischen Berufszielen unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation sowie den Ressourcen (psychisch, körperlich, kognitiv) und idealerweise den Interessen des Kunden.

Nachfolgend sind beispielhaft ausformulierte Ziele aufgeführt, die je nach Fallkonstellation ergänzend sinnvoll sind:

- **Berufsrichtung:** Abklärung möglicher Tätigkeitsbereiche unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Einschränkung: welche Tätigkeiten sind realistisch und dem Belastungsprofil angepasst?
Überprüfung der Berufseignung für die im Beratungsgespräch gewählten Berufsrichtungen mittels Erprobung/Arbeitseinsatz im realen Arbeitsumfeld (möglich im 1. Arbeitsmarkt oder geschütztem Rahmen).

- Belastbarkeit, Stabilität, Leistung: Abklärung (und allenfalls Steigerung) der effektiven Belastbarkeit, Leistungsfähigkeit und psychischen Stabilität. Welches Pensum ist bei welcher Leistung möglich?
- Schulische Ressourcen: Abklärung zu den schulischen Ressourcen. Welches Ausbildungsniveau ist für eine allfällige Umschulung/ Erstausbildung angepasst, realistisch und umsetzbar?
- Motivation: Kann die versicherte Person als eingliederungswillig beurteilt werden?
- Ausbildungsfähigkeit: ist eine Umschulung/Ausbildung angezeigt und zumutbar?
- Rahmenbedingungen für künftige Tätigkeit: Worauf ist im Hinblick auf eine Berufsausbildung und längerfristige berufliche Eingliederung Rücksicht zu nehmen (Belastbarkeit, Körperhaltung, Arbeitsplatzgestaltung, freie Wirtschaft vs. Geschützter Rahmen)?
- Eingliederungshemmende (IV-fremde) Faktoren: Welche behinderungsfremde Faktoren spielen allenfalls eine Rolle bei der Eingliederung?

Dauer und Durchführungsort

Eine berufliche Abklärung dauert zwischen vier bis maximal zwölf Wochen. Die Abklärung findet üblicherweise in einem Vollzeit-Pensum statt. Eine Mindestpräsenz von 4 Stunden pro Tag an 5 Tagen pro Woche ist erforderlich. Sie kann im geschützten Rahmen (arbeitsmarktnahes Setting in einer Institution) oder im 1. Arbeitsmarkt mit einem begleitenden Job-Coaching durchgeführt werden.

Arbeitseinsätze im geschützten Rahmen erlauben standardisierte Beurteilungen der qualitativen und quantitativen Arbeitsleistung. Arbeitseinsätze im 1. Arbeitsmarkt/Partnerbetrieb ergeben eine Beurteilung von Arbeitsleistung und Verhalten durch ein Partnerunternehmen.

Inhalt

Eine Abklärung beinhaltet unterschiedliche Tests, die Aufschluss darüber geben, ob ein Kunde die notwendigen Ressourcen und Voraussetzungen für den angestrebten Beruf mitbringt. Dazu werden praktische Tests im spezifischen Berufsfeld durchgeführt aber auch psychologische Tests (Persönlichkeits-, Interessen-/Neigungs- und Leistungstests) herangezogen. Auch eine Rückmeldung zur Zusammenarbeit in einer Gruppe sollte möglich sein.

Die Berücksichtigung der Eingliederungswirksamkeit einer Empfehlung wird als wichtiger Faktor erachtet.

Regelmässig finden im Verlauf der Abklärung Gespräche zwischen Kunden und Bezugsperson statt. Wichtige Informationen werden auch der zuständigen Eingliederungsverantwortlichen weitergeleitet.

Gegen Ende bzw. nach absolvierter Abklärungsmassnahme liegt eine konkrete Empfehlung für das weitere Vorgehen vor.

Berichterstattung

Der Abschlussbericht ist am Ende der Massnahme der Eingliederungsfachperson einzureichen. Die inhaltlichen Bestandteile werden durch die SVA-Berichtsvorlage vorgegeben. Bei Gefährdung der vereinbarten Ziele während der Massnahme muss mit der Eingliederungsverantwortlichen unmittelbar Kontakt aufgenommen werden.